

**Abgestimmt am 15.12.2022**

## **Förderrichtlinie „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ (KRiS)**

### **Leitlinien und Mindestanforderungen für Betrachtungsräume**

#### **A) Leitlinien**

Das Projekt „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ entwickelte sich aus dem Dialog und den Ideen des Themenforums „Grüne Infrastruktur“ der Ruhr-Konferenz als eines der beiden Leitprojekte – neben dem Projekt „Offensive Grüne Infrastruktur 2030“ - zur Stärkung der grün-blauen Infrastruktur im Ruhrgebiet.

Der Titel der Förderrichtlinie sowie der Zweck (Ziffer 1 FöRL KRiS) geben das übergeordnete Ziel vor: die Klimaresilienz von Kommunen im RVR-Gebiet verbessern. Dies wird in zwei operativen Zielen konkretisiert: in festzulegenden Betrachtungsräumen bis 2030 mindestens 25 Prozent der befestigten Flächen von der Mischwasserkanalisation abzukoppeln und die Verdunstungsrate um zehn Prozentpunkte zu erhöhen.

Der Förderrichtlinie orientiert sich an der Idee der wasserbewussten Stadtentwicklung bzw. am Konzept der Schwammstadt: anfallendes Regenwasser in Städten lokal aufzunehmen und zu speichern, anstatt es lediglich zu kanalisieren und abzuleiten. Elemente grün-blauer Infrastruktur sollen vermehrt in die Stadtplanung einbezogen werden. Dadurch sollen Überflutungen bei Starkregenereignissen vermieden bzw. verringert und das Stadtklima verbessert werden.

Das operative Ziel der Abkopplung ist vor diesem Hintergrund zu verstehen: durch eine möglichst naturnahe Regenwasserbewirtschaftung soll der lokale Wasserhaushalt im Betrachtungsraum verbessert werden. Ausschließlich rein abwassertechnische Abkopplungsmaßnahmen in einem Betrachtungsraum vorzusehen (insb. der Umbau zu einem Trennsystem mit Niederschlagswasserkanälen), die keinen positiven Effekt auf den lokalen Wasserhaushalt haben, entspricht nicht dem Anspruch und dem übergeordneten Ziel des Projekts und der Förderrichtlinie. Daher ist auch die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen nicht nur mit Blick auf die Kosten, sondern zudem mit Blick auf ihren Beitrag zum übergeordneten Ziel der Klimaresilienz zu beurteilen.

Über die Vorgabe der Förderrichtlinie, die Betrachtungsräume in einem integralen Planungsprozess zu entwickeln, soll erreicht werden, dass die Potenziale grün-blauer Infrastruktur ausgeschöpft werden. Bei der Festlegung von Betrachtungsräumen sollen nicht nur wasserwirtschaftliche sondern möglichst auch weitere Aspekte berücksichtigt werden, wie insbesondere die Verbesserung des Stadtklimas, die Verbesserung des Stadtbildes, die Steigerung der Biodiversität und die multifunktionale Flächennutzung.

Die Fördermittel stammen zur Zeit ausschließlich aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe, die einer gesetzlichen Zweckbindung unterliegt (Verbesserung der Gewässergüte). Maßnahmen, die allein der Steigerung der Verdunstungsrate dienen (Ziffer 2 i FöRL KRiS), können deshalb zur Zeit nicht gefördert werden. Daher soll das operative Ziel „Erhöhung der Verdunstungsrate um zehn Prozentpunkte“ in den Betrachtungsräumen zwar verfolgt, muss aber nicht unbedingt erreicht werden.

## **B) Mindestanforderungen**

Für Betrachtungsräume bestehen folgende Mindestanforderungen:

- Ein Betrachtungsraum ist in einem integralen Planungsprozess zu entwickeln.
- Ein Betrachtungsraum muss in einem Gebiet liegen, das über ein Mischsystem entwässert wird.
- Wichtig ist die Abgrenzung eines zusammenhängenden Gebietes.
- Ein Betrachtungsraum muss größer als eine wasserwirtschaftlich relevante Einzelmaßnahme (Abkopplung von 3 ha befestigter Fläche) sein. Als Richtwert für die Mindestgröße eines Betrachtungsraums gilt eine Abkopplung von mindestens 5 ha.
- Ein Maßnahmenpaket ist zu entwickeln, mit dem das Ziel „Abkopplung von 25 Prozent der befestigten Flächen von der Mischkanalisation“ erreicht werden kann. Dabei dürfen seit dem 1. Januar 1994<sup>1</sup> bereits umgesetzte Abkopplungen angerechnet werden.
- Zur Zielerreichung müssen mehrere und möglichst vielfältige förderfähige Maßnahmen (gemäß Ziffer 2 a) bis h) FöRL KRiS) vorgesehen sein.
- Es muss ein modifiziertes Mischsystem mit Elementen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung entstehen.

Das Konzept muss außerdem enthalten:

- Eine Beschreibung, wie die fachübergreifende Abstimmung (integraler Planungsprozess) erreicht wurde.
- Die Angabe (soweit erfolgt), wann und in welchem Gremium ein formaler zustimmender Beschluss über den Betrachtungsraum gefasst wurde.
- Eine Darlegung der bestehenden wasserwirtschaftlichen und klimatischen Defizite.
- Eine kurze Beschreibung des geplanten Maßnahmenpakets.
- Eine Darstellung der voraussichtlich abzukoppelnden und der bereits abgekoppelten Flächen.
- Als Anlage eine qualitative Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK), den Generalentwässerungsplan (GEP) und die Schmutzfrachtberechnung (SFB).
- Als Anlage eine Karte zur räumlichen Gebietsabgrenzung.
- Als Anlage eine Dokumentation über die Einhaltung der Leitlinien und Mindestanforderungen für Betrachtungsräume (vorgegebenes Formblatt der Bewilligungsbehörde).

---

<sup>1</sup> Stichtag aus der „Zukunftsvereinbarung Regenwasser“ vom 31. Oktober 2005 zwischen MULNV, EG und Emscherkommunen

Aufgrund der integralen Planung können in Konzepte für Betrachtungsräume auch Abkopplungsmaßnahmen eingeschlossen werden, die selbst nicht nach KRiS förderfähig sind. Für solche Maßnahmen ist die Grundlagenermittlung und die Vorplanung im Rahmen der Förderung des Konzepts (Ziffer 2 k) FöRL KRiS) ebenfalls förderfähig.

Es wird empfohlen, bei der Erarbeitung von Betrachtungsräumen und Maßnahmen das LANUV-Arbeitsblatt Nr. 52 „Anlagen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung - Planung, Bau und Betrieb von belebten, oberirdischen Anlagen“, das DWA-Arbeitsblatt A 102 "Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer" und das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ heranzuziehen. Außerdem ist die bestehende Erlasslage zu Misch- und Niederschlagswasser in NRW zu berücksichtigen.

### **C) Nichterfüllung der Leitlinien und Mindestanforderungen**

Die Kommunen entscheiden in eigener Verantwortung über das Vorgehen im integralen Planungsprozess sowie über die räumliche Abgrenzung der Betrachtungsräume und die dort umzusetzenden Maßnahmen. In der Förderrichtlinie ist keine Prüfung der Betrachtungsräume durch die Bewilligungsbehörde vorgesehen.

Ein Betrachtungsraum wird folgendermaßen für die Förderung wirksam festgelegt: Zum Abschluss des Planungsprozesses übersendet die Kommune das entstandene Konzept für einen Betrachtungsraum einschl. aller Anlagen an die Emschergenossenschaft (EG). Die EG leitet das Konzept an den Projektträger Jülich (PtJ) als Bewilligungsbehörde weiter sowie an die örtlich zuständige Bezirksregierung zur Stellungnahme. Die Bezirksregierung bestätigt gegenüber PtJ, dass sie im Planungsprozess beteiligt wurde und keine Bedenken hinsichtlich der zukünftigen ordnungsgemäßen Entwässerung bestehen sowie anhand der Karte zur Gebietsabgrenzung die räumlichen Grenzen des Betrachtungsraums (Ziffer 4.1 FöRL KRiS).

Sollten jedoch im Einzelfall seitens EG als Antragstellerin oder PtJ als Bewilligungsbehörde Zweifel daran bestehen, dass die o. g. Leitlinien und Mindestanforderungen beachtet wurden, ist das Konzept dem MUNV vorzulegen. Das MUNV entscheidet dann, ob das Konzept nachgebessert werden muss oder nicht. Vor dieser Entscheidung des MUNV darf nicht mit der Förderung begonnen werden.